

# Chemnitzer Anzeiger.

(Herausgeber und Verleger: A. L. Kretschmar.)

Mit Königl. Sächs. allergnädigster Concession.

## Verordnung,

die Verhütung der Ausbreitung der hitzigen Maul- und Klauenseuche betreffend.

Die unter den Hausthieren mit gespaltene Klauen vorkommende, unter dem Namen der hitzigen Maul- und Klauenseuche bekannte, contagiöse Krankheit hat bereits zu wiederholten Malen Veranlassung zu allgemeinen Vorschriften und Bekanntmachungen gegeben und es ist namentlich nicht allein in den Jahren 1828 und 1839 eine „Belehrung über die Erkenntniß, Verhütung und Behandlung der hitzigen Maul- und Klauenseuche“ veröffentlicht, sondern auch den Bezirksstierärzten in deren Instruction vom Jahre 1836 §. 5. sub b., c. und d. die Anweisung, auf diese Krankheit ihr genaues Augenmerk zu richten und bei deren Vorkommen das davon befallene Vieh zu besichtigen, so wie dessen Absonderung und nach Befinden Tödtung anzuordnen, ertheilt und mittelst Ministerialverordnung vom 10. September 1839 auch den Obrigkeiten die Verpflichtung auferlegt worden, hinsichtlich der hitzigen Maul- und Klauenseuche die polizeilichen Vorschriften des Mandates vom 13. Mai 1780 ebenfalls wahrzunehmen.

Dennoch sind die Klagen namentlich über die, durch die nach Sachsen eingeführt werdenden Handels-Schweine erfolgende Ansteckung des inländischen Viehstandes mit der hitzigen Maul- und Klauenseuche immer zahlreicher geworden und haben Veranlassung gegeben, auf möglichste Abhülfe derselben Bedacht zu nehmen.

Es wird daher in dieser Beziehung, unbeschadet der obgedachten frühern Bestimmungen, folgendes verordnet:

### §. 1.

Diejenigen Händler oder Treiber, welche an der hitzigen Maul- und Klauenseuche erkrankte Schweine über die Grenze des Königreichs Sachsens einführen, sind — insoweit nicht die Art. 181 und 182 des Criminalgesetzbuches \*) bestimmten Strafen gegen sie in Anwendung gebracht werden — mit einer polizeilichen Ahndung bis zu acht Wochen Gefängniß oder verhältnismäßiger Geldbuße zu belegen.

Auch sind

### §. 2.

ihre Heerden anzuhalten, auf ihre Kosten unter thierärztlicher Aufsicht zu stellen und nicht eher wieder frei zu geben, als bis sich kein krankes Stück mehr darunter befindet.

### §. 3.

Wenn in der Heerde eines fremden oder auch sächsischen Schweinehändlers oder Schweinetreibers während des Treibens derselben innerhalb des Landes die gedachte Krankheit ausbricht, so ist das Weitertreiben sofort einzustellen und das Erforderliche zu Beseitigung der Seuche unter ungesäumter Zuziehung eines Thierarztes von ihm zu veranstalten. Gegen denjenigen Händler oder Treiber, welcher hiergegen handelt und namentlich bei bereits in seiner Heerde ausgebrochener Krankheit auch nur einzelne Stücke Vieh zum Verkaufe stellt, oder anbietet, treten die §. 1. und 2. bemerkten Strafen und Maasregeln ein.

### §. 4.

Es dürfen Handelschweine nur auf öffentlichen Wegen getrieben werden, ingleichen darf das Treiben, Weiden und Lagern derselben nicht auf Privat-, Gemeinde-, oder fiskalischen Grundstücken ohne Vorwissen und Genehmigung deren Besitzer, oder Verwalter Statt finden. Die Verletzung dieser Bestimmung wird an dem Händler oder Treiber, welcher sie sich zu Schulden bringt, dafern nicht auf Antrag des Wege- oder Grundstücksbesizers die Art. 287. des Criminalgesetzbuchs \*\*) festgesetzten Strafen eintreten, mit Gefängniß bis zu 14 Tagen oder verhältnismäßiger Geldbuße geahndet.

### §. 5.

Sämmtlichen Polizeibehörden und deren Offizianten, namentlich auch der Gensd'armirie, wird hiermit zur Pflicht gemacht, auf den Gesundheitszustand der über die Grenze und im Lande getrieben werdenden Viehheerden, sowie auf Beobachtung der obigen Vorschriften ihr sorgfältiges Augenmerk zu richten. Auch an die Steuer- und Zolloffizianten ist deshalb gleiche Anweisung erlassen worden.

\*) Die Artikel lauten folgendermaßen:

Art. 181. Die Verbreitung von Viehseuchen, oder die Vergiftung von Weiden, um fremdes Vieh zu beschädigen, oder zu tödten, ist nach Verhältniß des verursachten Schadens mit Arbeitshausstrafe von 1 Jahr bis Zuchthausstrafe 2. Grades von 3 Jahren zu belegen.

Art. 182. Wenn die in den Art. 177. bis 181. angegebenen Verbrechen aus Fahrlässigkeit verübt worden sind, so ist der Thäter nach dem Verhältnisse der größeren oder geringeren Fahrlässigkeit und des dadurch verursachten Schadens mit Gefängnißstrafe von 8 Tagen bis zu 2 Jahren, oder Arbeitstrafe von 6 Monaten bis zu 4 Jahren, oder, insofern die Gefängnißstrafe die Dauer von 6 Wochen nicht überschreitet, mit verhältnismäßiger Geldstrafe zu belegen.

\*\*) Gedachter Artikel lautet folgendermaßen: „Die widerrechtliche Benutzung einer fremden Sache gegen den Willen des Eigenthümers, oder Besitzers ist auf Anzeige desselben, insoweit sie nicht in ein anderes Verbrechen ausgeartet ist, bis zu Gefängniß von vier Wochen, oder mit verhältnismäßiger Geldbuße zu bestrafen.“